

Bericht vom Versicherungswissenschaftliche Fachgespräch am 22. Februar 2010

Fast 100 Teilnehmer hatten sich zum 14. Versicherungswissenschaftlichen Fachgespräch des Vereins zur Förderung der Versicherungswissenschaft an den Berliner Universitäten im Saal der Skandia Versicherung angemeldet. Als aktives Mitglied fördert die Skandia seit vielen Jahren die Berliner Versicherungswissenschaft.

Martina Backes begrüßte als Vorstandsmitglied der Skandia und des Fördervereins die Gäste zur Veranstaltung mit dem Titel „Verständlichkeit von AVBs – Erfahrungen aus der Praxis“. Als Moderator der Veranstaltung fungierte erneut Professor Dr. Christian Armbrüster als Sprecher des Versicherungswissenschaftlichen Netzwerks Berlin (www.versnetz.de) und Lehrstuhlinhaber an der FU Berlin.

Professor Armbrüster führte ins Thema ein mit dem Zitat: „Es ist egal, ob AVB vor oder nach Vertragsschluss nicht gelesen werden.“ Er erläuterte dann an einigen Beispielen das Spannungsfeld zwischen Transparenzgebot, Auslegungsregeln und Wirksamkeitsvoraussetzungen.

Als erster Referent wurde Dr. Knut Pilz vorgestellt, dessen im VVW erschienene Dissertation zum Thema „Missverständliche AGB“ sowohl mit dem Berliner Preis für Versicherungswissenschaft 2009 als auch dem Helmut-Kollhosser-Preis ausgezeichnet worden ist.

Dr. Pilz machte die Teilnehmer anhand eingängiger Beispiele mit der systematischen Gliederung des Themas vertraut. Er stellte dabei heraus, dass die Auslegung einer Bestimmung ihrer Inhaltskontrolle generell vorgehe. Die Beachtung dieses Grundsatzes führe, so Dr. Pilz, zu einer Begrenzung des Anwendungsbereichs des AGB-rechtlichen Transparenzgebotes.

Anhand einer Klausel aus der Arbeitslosenversicherung erläuterte Dr. Pilz, dass – entgegen dem Bundesgerichtshof – eine unverständlich Klausel allein aus diesem Grund unwirksam sei und es eines „Rückgriffs“ auf das Transparenzgebot nicht bedarf.

Als zweites Beispiel wählte Dr. Pilz ein Urteil des OLG Köln zu § 3 der Rechtsschutzbedingungen (1994) aus. Das OLG Köln hatte einen Risikoausschluss als intransparent und darum unwirksam qualifiziert, weil dieser mehrere Auslegungen zuließ.

Bei solchen mehrdeutigen Klauseln stelle sich die Frage, ob diese allein der Unklarheitenregel, wonach Zweifel bei der Auslegung zu Lasten des Versicherers gehen, unterliegen oder zugleich intransparent und damit unwirksam seien. Nach Vorstellung verschiedener Lösungsmöglichkeiten kam Dr. Pilz zu dem Fazit, dass derartige Klauseln allein in den Anwendungsbereich der Unklarheitenregel fallen und nicht intransparent seien.

Der zweite Referent war Dr. Peter Präve, der im GDV für den Bereich „Recht der Lebensversicherung“ zuständig ist und ebenfalls zum Thema des Abends promoviert hat.

Dr. Präve fragte, ob das Thema „Verständlichkeit von AVBs“ nicht einen Widerspruch in sich darstelle.

Eine konkrete Festlegung zum Kriegsrisiko in der Lebensversicherung diene als anschauliches Beispiel. Für den Fachmann ergab sich, dass die aktive Teilnahme am Kriegsgeschehen ausgeschlossen, die passive jedoch eingeschlossen sein sollte. Dr. Präve erörterte auch Lösungsmöglichkeiten. So würden Versicherer erwägen, schwer verständliche Bestimmungen durch Merkblätter für Soldaten zu erläutern. Am Beispiel einer Rückkaufwertregelung in der Lebensversicherung zeigte er, dass durch eine Verknüpfung der Texte mit Tabellen ein allein kaum verständlicher Abzug transparent gemacht werden könne.

Als besondere Problematik beschrieb Dr. Präve, dass der BGH 2005 durch ergänzende Vertragsauslegung inhaltlich auf Vertragsverhältnisse eingewirkt habe.

Das Bundesverfassungsgericht schließlich habe sogar beschlossen, Mindestleistung sei ein Verfassungsgebot und sich damit von der Frage der Verständlichkeit weit entfernt. Es sei nun nicht auszuschließen, dass sich der BGH künftig mit der materiellen Angemessenheit der bisher „nur“ wegen Intransparenz verworfenen Klauseln beschäftigen werde.

Als Dritten im Bunde hatte man mit Frank Senge als Leiter der Rechtsabteilung der Skandia Lebensversicherung AG einen Vertreter der Versicherungspraxis gewinnen können.

Senge stellte seinem Beitrag voran, dass er durch Nachfragen erfahren habe, dass für große Teile der Bevölkerung schon die Abkürzung „AVB“ nicht verständlich sei. Dann beschäftigte er sich mit der Frage: „Für wen formulieren wir AVB?“

Nach Rechtsprechung und herrschender Lehre käme es auf einen „durchschnittlichen vernünftig denkenden Versicherungsnehmer“ an. An einem Beispiel zur Beteiligung an den Bewertungsreserven einer „Riester-Anlage“ ließ er erkennen, dass wohl doch mehr das Verständnis eines durchschnittlichen Richters maßgeblich sei.

Es gebe Zusammenhänge, die so komplex seien, dass man sie kaum einfach erklären könne. Einzelne Versicherer hätten daraus die Konsequenz gezogen, Regelungen einfach zu gestalten. Aus der Lebensversicherung stammte dieses Beispiel: Ein von vereinbarter Vertragslaufzeit und verbleibender Restdauer abhängiger Stornoabzug in Prozent sei z. B. durch einen festen Betrag ersetzt worden. Das sei einfach zu erklären und zu verstehen. Es stelle sich aber die Frage, ob das auch angemessen sei. Die vom BGH geforderte „möglichst knappe Beschreibung“ kollidiere leicht mit der ebenfalls geforderten Darstellung der wirtschaftlichen Folgen.

Sehr anschaulich beschrieb Senge den Vorgang der Bedingungsgestaltung und machte folgende Lösungsvorschläge:

- Gliederung nach Sinnzusammenhang aus Sicht des VN
(z. B. Rückkaufsregelung bei „Kündigung“, weil der VN den Begriff „Rückkaufswert“ kaum suchen werde)
- Absätze zur deutlichen Gestaltung
- Möglichst keine Verweisungen auf andere Stellen („s. § 3 Abs. 4“)
- Kurze Worte, kurze Sätze
- Wenig Fachtermini
- Gestaltung durch Fettdruck
- Einsatz von Tabellen

Ein anderer Ansatz sei die Reduzierung auf konstitutive Elemente. Das würde bedeuten, Gesetzestexte nicht wiederzugeben, sondern nur die speziellen Bestimmungen. Das sei aber nur eingeschränkt möglich, weil kaum anzunehmen sei, dass der durchschnittliche VN ein BGB und ein VVG zur Hand habe.

Das inzwischen vielfach eingeführte Produktinformationsblatt (PIB) sei ein sinnvoller Ansatz. Dabei sei aber zu bedenken, dass ein unvollständiges oder unklares PIB Schadenersatzansprüche auslösen könne oder ein „ewiges Widerrufsrecht“ hervorbringen könne.

Zu überlegen sei auch, Produkte so einfach zu gestalten, dass sie jeder verstehe. Verständlichkeit könne zu einem Wettbewerbsfaktor werden.

Professor Armbrüster leitete anschließend eine lebhafte Diskussion ein, bei der besonders über die Trennung des Inhalts von dessen Transparenz und die Frage der Wirkung von Intransparenz munter gestritten wurde. Da sich Missverständnisse häufig erst im Schadenfall zeigten, sei es für Versicherer möglicherweise ein Wettbewerbsvorteil, negative Klauseln unverständlich zu formulieren, behauptete ein Teilnehmer. Dem wurde heftig widersprochen, insbesondere von Dr. Präve, der für die Branche betonte, man unternehme große Anstrengungen um die Verständlichkeit zu verbessern. Ein interessanter Aspekt war auch, in wie weit die Beratungspflicht nach § 6 VVG Einfluss auf das Transparenzgebot habe. Problematisch sei dabei, dass einerseits Transparenz von den AVB gefordert werde und die Beratung sich am konkreten VN zu orientieren habe und nicht am fiktiven „Durchschnitts-VN“.

Bemerkenswert war auch die Feststellung, es müsse nicht von Vorteil sein, nur einfache Produkte zu entwickeln. Es gebe durchaus sehr vorteilhafte Produkte, die kompliziert seien.

Zu Abschluss bedankte sich Prof. Armbrüster im Namen des Versicherungswissenschaftlichen Netzwerks Berlin und des Fördervereins bei den Referenten sowie dem engagierten Publikum. Die Gespräche setzten sich in einer anschließenden informellen Runde noch für über eine Stunde fort.

Das nächste Fachgespräch wird voraussichtlich im Juni stattfinden.

Fotos zur Veranstaltung und die Präsentationen der Referenten können in Kürze von der Webseite des Vereins www.versicherungswissenschaft-berlin.de abgerufen werden.

Dietmar Neuleuf